



ZDB-Information

Mitteilung zur Anwendungsbeschränkung der DIN 18500-1:2021-01

DIN 18500-1, Ausgabe Januar 2021 – Überarbeitung als Ergebnis der Schlichtungsverhandlung

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat im Januar 2021 den Teil 1 (Begriffe, Anforderungen, Prüfung) der DIN 18500 Betonwerkstein in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht. Der Entwurf der Norm erschien im Mai 2019. Daraufhin hat es zahlreiche Einsprüche gegeben, deren Behandlung in einem Einspruchsverfahren erfolgte. Da nicht alle Stellungnehmenden mit der Entscheidung des zuständigen Arbeitsausschusses über ihre Stellungnahme zum Norm-Entwurf einverstanden waren, wurde eine Schlichtung beantragt.

Die Anfang Februar 2021 durchgeführte Schlichtungsverhandlung beim DIN führte zu folgendem Ergebnis:

Der Ausschuss wird aufgefordert innerhalb von 2 Monaten unter Einbeziehung aller interessierten Kreise (insbesondere der in der Schlichtung repräsentierten Verkehrskreise) mit einer Überarbeitung oder Änderung der DIN 18500-1:2021-01 zu beginnen und innerhalb von 12 Monaten einen neuen Norm-Entwurf zu veröffentlichen, in der Regelungen zu Bauprodukt und Bauart eindeutig voneinander getrennt sind. Sofern nach 12 Monaten kein Beschluss zu einem Norm-Entwurf vorliegt, ist über eine A1-Änderung der Anwendungsbereich wieder ausschließlich auf Bauprodukte zu beschränken. Bei der Überarbeitung sind die in der Schlichtung vorliegenden Einsprüche einzubeziehen. Auf die Möglichkeit der Einführung von Leistungsklassen und -stufen wird ausdrücklich hingewiesen. Die Neuveröffentlichung sollte gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Regeln zur Konformität erfolgen.

Die wesentlichen Kritikpunkte der Einsprecher, die Anlass der Schlichtung waren, sind wie folgt zu beschreiben:

Durch die Aufnahme örtlich eingebrachter Böden (Terrazzoböden) wurde in die bisherige Produktnorm eine Bauart aufgenommen. Prinzipiell ist es möglich Produkte und Bauarten in einer Norm zu regeln. Dies setzt jedoch voraus, dass beide innerhalb der Norm eindeutig beschrieben und die Anforderungen ausreichend voneinander getrennt werden. In der DIN 18500-1 ist dies nicht in vollem Umfang geschehen.

Eine Bauart ist in einer Norm vollständig zu beschreiben. In DIN 18500-1 fehlen für die örtlich eingebrachten Böden jedoch Anforderungen, z. B. in Bezug auf die Eingangsprüfung oder Ausführung. Der Teil der Konformitätsbewertung, der bislang Bestandteil der Norm war, jetzt aber als Teil 100 herausgegeben werden soll, muss erst noch erarbeitet werden. Das Fehlen der Regeln zum Nachweis der Konformität führt in der Praxis jedoch zu erheblichen Anwendungsproblemen. Eine rechtssichere Ausführung der in der Norm geregelten Bauprodukte und

Bauarten ist ohne Anforderungen zur Konformitätsbewertung praktisch nicht möglich. Definierte Anforderungen an die Konformitätsbewertung, die z. B. Mindestinhalte einer Leistungserklärung festlegen, sind für die Praxis dringend erforderlich.

Der als neuer Begriff eingeführte „Terrazzo“ und damit in Zusammenhang stehende Begriffe müssen eindeutig und widerspruchsfrei definiert werden. Die jetzige Definition von Terrazzo als „<Betonwerkstein> örtlich eingebrachter Boden ...“, die zudem von der Definition der Entwurfsfassung relevant abweicht, ist nicht ausreichend. Darüber hinaus werden in einer Anmerkung 2 auch die selbstverdichtenden Systeme in den Regelungsbereich einbezogen nicht auf dem Konsens aller bei der Schlichtung beteiligten interessierten Kreise basiert.

Mit Hinweis auf die technischen Anforderungen wurde von den Einsprechern kritisiert, dass zum Beispiel die Rissbreite, die mit bis zu 0,4 mm zugelassen wird, für einen unmittelbar begehbaren Bodenbelag, wie Terrazzoböden, zu groß sei. Hier bestünde die Gefahr, dass diese vom Markt nicht akzeptiert werden. Die Einführung von Rissbreitenklassen könnte einen Lösungsweg darstellen.

Die Schlichtungsverhandlung und ihr Ergebnis haben nach den Regularien des DIN keine auf-schiebende Wirkung auf die Veröffentlichung der DIN 18500-1. Die Norm wurde mit dem Ausgabemonat 2021-01 bereits veröffentlicht.

Mit Veröffentlichung der DIN 18500-1:2021-01 stellt sich für die ausführenden Betriebe daher die Frage, ob sie die neue DIN 18500-1:2021-01 anwenden und beachten müssten. Da die Anwendung von DIN-Normen, die nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen herangezogen werden, grundsätzlich freiwillig ist, wird den Betrieben geraten, bis zur Veröffentlichung einer Neuausgabe der Norm eine klare vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden zu treffen. Bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens und zur Veröffentlichung einer Neufassung sollten ausführende Unternehmen daher in ihren Verträgen vereinbaren, dass die Ausführung entsprechend der bisherigen Norm DIN V 18500 erfolgt.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

April 2021

V.i.S.d.P.:
Dr. Ilona K. Klein
Zentralverband Deutsches Baugewerbe
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin
Telefon 030 20314-408
Telefax 030 20314-420
Email: presse@zdb.de